

Die Soziale Arbeit als Paketzustellerin

Das »Bildungs- und Teilhabepaket« hat zahlreiche Mängel

JUDITH HÄNDEL

Judith Händel ist wissenschaftliche Tutorin am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt. In ihrer Bachelorarbeit, die von Prof. Dr. Anne Lenze und Prof. Dr. Achim Schröder betreut wurde, hat sie Recherchen zu den Hintergründen, den gesetzlichen Grundlagen und der Administration des Bildungs- und Teilhabepaketes angestellt und auf der Grundlage eines erweiterten Bildungsbegriffes, die darin enthaltenen Aufgaben für die Soziale Arbeit herausgearbeitet und kritisch hinterfragt. Aktuell studiert die Stipendiatin der Friedrich-Ebert-Stiftung im Master Soziale Arbeit ebenfalls an der Hochschule Darmstadt.
www.sozarb.h-da.de

Insbesondere bedürftige Kinder und Jugendliche sollten durch das »Bildungs- und Teilhabepaket« gefördert werden. Doch hindern sowohl der Bildungsbegriff dieser Maßnahmen als auch die oft nicht vorhandenen Angebote eine erfolgreiche Umsetzung. Die Soziale Arbeit sollte sich kritisch ihrer Rolle bei diesem Verfahren bewusst werden.

Ein Mindestmaß an Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben gehört ebenso zu einem menschenwürdigen Existenzminimum wie die materiellen Voraussetzungen für die reine physische Existenz (vgl. BVerfG 09.02.2010, Rn. 132 f.; BVerfG 23.07.2014, Rn. 6).

Der Gesetzgeber hat entschieden, sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen spezifische Bedarfe der Bildung und Teilhabe neben den bestehenden Regelsätzen der Grundsicherung zu gewähren. Im Gesetz sind diese Bedarfe im § 28 des SGB II verankert, in der Öffentlichkeit sind diese unter dem Namen »Bildungs- und Teilhabepaket (BUT)« bekannt geworden.

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind in verschiedenen Feldern tätig, die von der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes betroffen sind: Sie arbeiten in der Administration in Jugend- und Sozialämtern, in Schulen und Kindertagesstätten sowie bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Somit ist die Soziale Arbeit maßgeblich an der »Zustellung« des Bildungs- und Teilhabepaketes beteiligt.

Als unterstützenswerte Bildungsinhalte, die staatlich gefördert werden sollen, wurden vom Gesetzgeber Klassenfahrten oder Ausflüge mit Schule oder Kindertagesstätten, Mittagsverpflegung in diesen Einrichtungen, Schulbeförde-

rung und Lernhilfe sowie Bedarfe der Teilhabe am soziokulturellen Leben festgelegt, wobei sich die Leistungen an dem ausrichten müssten, was für die »Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes« erforderlich ist (BVerfG 09.02.2010: Rn. 191). Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket müssen ferner dem »jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen« entsprechen (ebd.: Rn. 132 f.).

Vielfach ist das Bildungs- und Teilhabepaket durch seinen hohen bürokratischen Aufwand, die Hürden der Beantragung und die implizite Stigmatisierung sozial Benachteiligter in die Kritik geraten (vgl. u. a. SPD 2013, Sell 2013, FAZ 2013, DIJUF 2013, Butterwegge 2011). Die fehlende gesetzliche Verankerung einer Infrastruktur der im Bildungs- und Teilhabepaket angeführten Angebote ist weniger breit diskutiert worden, ebenso wie das verkürzte Bildungsverständnis, welches dem Bildungs- und Teilhabepaket zu Grunde liegt.

Dieser Diskurs ist aus folgenden Gründen unbedingt nachzuholen: Zum einen hat es die Bundesregierung vor Verabschiedung des Gesetzes versäumt, sich einen umfassenden Überblick über bereits bestehende Hilfesysteme durch Landesfördermittel und die soziale Infrastruktur in den Kommunen zu verschaffen. Zumindest lagen 2011 der Bundesregie-

zung keine Daten zu Anzahl und Umfang von bezuschussten oder kostenfreien bildungsbezogenen Teilhabe-Angeboten für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche vor (vgl. BT-Dr. 17/5633: 4). Zum anderen wurde auch keine gezielte Befragung von betroffenen Kindern und Jugendlichen über deren tatsächliche Bedarfe durchgeführt, sondern förderungswürdige Bildungsinhalte aus der privilegierten Erwachsenenperspektive festgelegt und dabei ein reduziertes Bildungsverständnis an den Tag gelegt. Ein deutlicher Schwerpunkt wurde auf die Bildung im institutionellen Rahmen der Schule gesetzt, Bildungsförderung im non-formalen Bereich wurden als weniger wichtig betrachtet und der informelle

Teilhabepaket bereits der Großteil in Vereinen oder der Musikschule aktiv, weshalb sogar »nur für rd. drei Prozent dieser Zielgruppe von einer initiativen Wirkung des Bildungspakets gesprochen werden« kann (ebd.: 10).

In der 3. World Vision Kinderstudie von 2013 stellen Jänsch/Schneekloth fest, dass sich »bei Kindern aus der niedrigsten sozialen Schicht« hinsichtlich dieser beiden »prototypisch für die Teilnahme an sportlichen und kulturellen Aktivitäten stehenden Items« (Sportverein und Musikschule) kein positiver Effekt durch die Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets ausmachen ließe (Jänsch/Schneekloth 2013: 155), im Gegenteil insgesamt betrachtet ist

»Soziale Arbeit ist maßgeblich an der Zustellung des Bildungs- und Teilhabepakets beteiligt«

Bildungsort Familie überhaupt nicht gewürdigt (vgl. Händel 2015: 38 f.).

Laut Apel/Engels, die 2012 eine erste Auswertung zur Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets im Auftrag der Bundesregierung durchführten, hätten 71 % aller leistungsberechtigten Kinder und Jugendliche im SGB II-Bezug Leistungen aus dem Paket erhalten (vgl. Apel/Engels 2012: 6). Diese relativ hoch erscheinende Zahl ergibt sich jedoch nur daraus, dass das Geld für den Schulbedarf den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher des SGB II ohne gesonderte Beantragung ausgezahlt wird (vgl. Lenze 2013: Rn. 13).

Bei der Betrachtung der anderen im Bildungs- und Teilhabepaket aufgeführten Leistungen ergab sich nämlich ein konträres Bild: Die Kostenübernahme für Klassenfahrten und Ausflüge wurde von etwa 17 %, die der Schulbeförderung von 3 % und die Lernförderung sogar nur von 2 % der Leistungsberechtigten in Anspruch genommen (vgl. ebd.: 9).

Der eigentliche Knackpunkt ist aber die geringe Beantragungsquote von 15 % für die Teilhabe am sozio-kulturellen Leben in der Gemeinschaft, weil hier davon auszugehen ist, dass für 85 % der Kinder und Jugendlichen der Bedarf nicht gedeckt ist. Von diesen 15 % waren vor der Installierung des Bildungs- und

die Inanspruchnahme solcher Angebote »eher rückläufig« (ebd.:151). Im Jahre 2007 waren 35 % der befragten sozial benachteiligten Kinder zwischen acht und neun Jahren Mitglied in mindestens einem Verein, 2010 waren es 49 % und 2013, trotz der zwischenzeitlichen Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets in 2011, nur noch 37 %. In den anderen Altersgruppen verhielten sich die Zahlen ähnlich (vgl. ebd.:151).

Folglich erhalten viele leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen nicht die zugesicherten Leistungen und damit auch nicht das sozialstaatlich garantierte menschenwürdige Existenzminimum. Aber letztlich stände es eben »in der Verantwortung jedes und jeder Einzelnen, eröffnete Chancen auch zu nutzen« (BMAS 2013: 11), womit wohl die Möglichkeit der Beantragung durch die Eltern gemeint ist.

Es macht den Anschein, als findet so eine Verlagerung der staatlichen Verantwortung auf die zur Beantragung aufgeforderten Eltern statt. Eltern haben zwar ein verfassungsmäßiges Elternrecht und damit verbundenen auch die Pflicht zur Sorge und Pflege ihrer Kinder, jedoch obliegt dem Staat ein Wächteramt (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG), welchem er durch diese Verantwortungsverlagerung nicht ausreichend nachzukommen scheint.

Aus dem unvollständigen Abruf der Leistungen ergibt sich die Frage, warum nicht alle Eltern von berechtigten Kindern und Jugendlichen diese beantragen. Apel/Engels führen hierzu zum einen die »Unkenntnis« über die Möglichkeit der Beantragung und zum anderen den »fehlenden Bedarf« an (vgl. Apel/Engels 2012: 6). Der »fehlende Bedarf« hat in ihrer Argumentation eine doppelte Bedeutung, nämlich dass kein aktueller Bedarf bestehe oder kein entsprechendes Angebot vor Ort vorhanden sei. Dies wäre etwa der Fall, wenn mit Schule und Kita keine Ausflüge oder Klassenfahrten unternommen werden, wenn kein Mittagessen angeboten wird, »kein Interesse« am Schulesen oder an einer Vereinsmitgliedschaft besteht oder kein Verein in erreichbarer Nähe ist (ebd.: 7).

Am Beispiel der Mittagsverpflegung wird deutlich, dass neben den ohnehin vorhandenen Hürden der Beantragung vor allem die fehlende Infrastruktur ein Hindernis für die Beantragung bedeutet, denn die Kommunen sind nicht verpflichtet, eine Mittagsverpflegung an jeder Schule einzurichten, weil die Bundesregierung die Verantwortung für den Ausbau der schulischen Infrastruktur bei den Ländern sieht (vgl. BT-Dr. 17/5633: 20 f.). Also gewährt die Gesetzgebung zwar eine Finanzierung, jedoch keine Garantie, dass dieser Bedarf auch durch die Leistungsberechtigten abgerufen werden kann. Kommunale oder aus Landesmitteln geförderte Programme, die die Kostenübernahme der schulischen Mittagsverpflegung in und auch außerhalb der Schule komplett abdeckten, ermöglichten bereits vielerorts unbürokratisch, dass Kinder aus einkommensschwachen Familien kostenfrei an Angeboten der Mittagsverpflegung teilnehmen konnten (vgl. DPG 2013: 2). Darüber lagen jedoch der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor (BT-Dr. 17/5633: 22).

Am Beispiel der sogenannten Teilhabe-Bedarfe am sozio-kulturellen Leben lassen sich weitere Hürden der Inanspruchnahme aufzeigen. Diese sind restriktiv auf spezifische Bereiche festgelegt, die entweder an den Ort Schule gekoppelt sind, oder anderweitig institutionell-vororganisierten Charakter haben (vgl. Lenze 2013: Rn. 43), wenn auch eine Teilnahme freiwillig ist, wie etwa bei Sportangeboten im Verein. →

Was versteht man eigentlich unter dem Bildungs- und Teilhabepaket?



Leistungen für Bildung und Teilhabe (auch Bildungspaket oder Bildungs- und Teilhabepaket genannt) sind Leistungen, die in Deutschland im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf bzw. den Regelbedarfsstufen erbracht werden. Durch die Leistungen soll

das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt werden. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können nach § 6b Bundeskindergeldgesetz auch Kindergeldberechtigte für ein Kind erhalten. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen müssen gesondert beantragt werden (§ 37 SGB II). Dies gilt nicht für den persönlichen Schulbedarf in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII) sowie Personen die Leistungen nach §2 AsylbLG beziehen. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich. Die Leistungen werden nach § 29 SGB II bzw. § 34a SGB XII als Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung der Bedarfe erbracht. Die unbaren Leistungsformen sollen sicherstellen, dass die Leistungen bei den Kindern und Jugendlichen auch tatsächlich ankommen. Abweichend davon werden die Leistungen für persönlichen Schulbedarf und für erforderliche Schülerbeförderung als Geldleistung erbracht.

Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Leistung_f%C3%BCr_Bildung_und_Teilhabe

Laut der 3. World Vision Kinderstudie von 2013 treiben 53 % der befragten Kinder tatsächlich »sehr oft« Sport, dieser muss aber nicht zwangsläufig im Verein organisiert sein. Die meisten beliebten Freizeitaktivitäten (Aktivitäten, bei denen die Kindernangaben, diesen »sehr oft« nachzugehen) von Kindern und Jugendlichen haben einen nicht institutionellen Charakter, sprich finden in Eigenregie, im Freundeskreis oder der Familie statt (vgl. Jänsch/Schneekloth 2013: 136).

Wollen Kinder oder Jugendliche beispielsweise in ihrer Freizeit sich mit Freunden und Freundinnen treffen (51 %), »Basteln, Malen und Zeichnen (35 %)«, »Unternehmungen mit der Familie (27 %)« verwirklichen oder »Radfahren, Inlineskaten oder Skateboard

gewiesenermaßen den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen muss (vgl. Münder 2012: 88), denn es werden nur »bestimmte Kosten« für »bestimmte vorhandene Angebote« übernommen (BverfG 23.07.2014, Rn. 9; vgl. auch Lenze 2013; Rn. 49).

Aktivitäten mit der Familie sind generell im Bildungs- und Teilhabepaket nicht aufgeführt, was dem Bildungsort Familie nicht gerecht wird. Gerade die Erfahrungen, die Kinder mit ihren Eltern machen dürfen, sind entscheidende informelle Bildungsinhalte, die das Fundament für gelingende (formale) Bildungsprozesse legen (vgl. Händel 2015: 12 ff.).

Dies ist vermutlich auf das stigmatisierende Bild, welches über sozial be-

Kommunen als freiwillige Leistungen in Berufung auf das Bildungs- und Teilhabepaket als Möglichkeit der Kosteneinsparung abgeschafft zu werden (vgl. DPG 2013: 11).

Die Bedeutung der Peer-Group, gerade in Bezug auf gelingende Bildungsprozesse von Jugendlichen, wird in dem »Teilhabe«-Anspruch des § 28 Abs. 7 SGB II auch nicht berücksichtigt (vgl. Lenze 2013: Rn. 50). Dies lässt den Gedanken zu, dass »diese Förderung an den Bedürfnissen von Jugendlichen vorbei (geht), weil selbstbestimmte Peer-Group-Aktivitäten eine wichtige Bedeutung für ihre Sozialisation haben, die über institutionalisierte Freizeitangebote vielfach ebenfalls nicht adäquat erfasst werden können« (DIJUF 2013: 10).

In der ersten bundesweiten Befragung des Paritätischen Gesamtverbandes von 2013 (DPG 2013), in der einerseits Praktikerinnen und Praktiker, andererseits Leistungsberechtigte über das Bildungs- und Teilhabepaket befragt wurden, wird deutlich, dass dieses nicht zu einer verbesserten Infrastruktur der Angebote für Kinder und Jugendliche geführt hat. Kommunen, die ohnehin schon über eine Angebotsvielfalt verfügten, bauten diese noch weiter aus, jedoch gerade in ländlicheren Gebieten scheitern Teilhabe-Möglichkeiten bereits an den Rahmenbedingungen.

Das Grundgesetz enthält das Ziel der »Gleichwertigkeit der Lebensverhält-

»Viele Kinder betreiben Sport – aber eben nicht unbedingt im Verein«

fahren (38 %)« (ebd.:136) werden diese Bedarfe nicht durch das Bildungs- und Teilhabepaket gefördert, sondern müssen aus den Regelleistungen bestritten werden, obwohl diese Tätigkeiten im Sinne eines erweiterten Bildungsverständnisses zu Bildungsbedarfen zählen.

Der Gesetzgeber nimmt normativ eine Lebensführungsweise von Kindern und Jugendlichen an, die nicht nach-

nachteiligte Familien in Teilen unserer Gesellschaft vorherrscht, zurückzuführen, da der Grundsicherungsbezug einer Familie gleichgesetzt wird mit deren »Bildungsferne« (vgl. ebd.). Bisherige kommunale Lösungen in Form von Familienpässen, die eine niederschwellige Unterstützung finanzschwacher Familien darstellten, laufen Gefahr, aufgrund der angespannten Finanzsituation vieler

nisse in der Bundesrepublik« als legitimierendes Ziel bei der Frage der Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Handeln des Bundesgesetzgebers im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72 II GG). Offensichtlich hat die Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets aber nicht zu einer Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse geführt, im Gegenteil, dieser eher entgegengesteuert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung von 2014 festgestellt, dass vorhandene Angebote ohne weitere Kosten zu erreichen sein müssen, so dass bei fehlenden Angeboten vor Ort die Fahrtkosten nun regelmäßig übernommen werden müssen (BVerfG 23.07.2014 Rn. 1329). Wenn also die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets durch die Leistungsberechtigten nicht abgerufen werden, muss dieses weder zwangsläufig mit Unkenntnis, noch mit einem mangelnden Bedarf zusammen hängen. Vielleicht fehlt es eher an entsprechenden erreichbaren Angeboten oder es liegt schlicht ein anderer Bedarf vor, der vom Gesetzgeber im Bildungs- und Teilhabepaket nicht vorgesehen und dementsprechend auch nicht als förderungswürdiger Bildungsbedarf deklariert wurde.

Resümee

Die Soziale Arbeit droht unter der zunehmenden Ökonomisierung des Sozialen zur reinen Paketzustellerin zu verkommen, die sich weder Gedanken um die (Bildungs-) Inhalte des Paketes noch um die Erreichbarkeit und Bedürfnisse der Zielgruppe macht. Dabei ist es der Sozialen Arbeit doch möglich, aus einem multiperspektivischen Blickwinkel zu dieser sozialpolitischen Veränderung Stellung zu beziehen und die Folgen aus der Gesetzgebung für die Praxis und die Lebenswirklichkeit ihrer Klientinnen und Klienten zurück in die Politik zu geben (vgl. Sorg 2003: 85 f.).

Für die Soziale Arbeit bleibt die entscheidende Aufgabe, sich nicht an der Propagierung eines normativen Bildungsverständnisses zu beteiligen oder (Sozial-) Gesetzgebung unreflektiert auszuführen. Vielmehr müssen in der Praxis Handlungs- und Ermessensspielräume genutzt werden, um im Kontakt mit Betroffenen deren tatsächliche Bedarfe für eine gelingende Biographie und die subjektiven Vorstellungen von

»guten« Lebensbedingungen in den Blick zu nehmen (vgl. Händel 2015: 36 ff.).

Schlussendlich steht nämlich das, »was Eltern über die Erziehung ihrer Kinder für die Gesellschaft leisten können, (...) in Verbindung mit dem, was ihnen die Gesellschaft an Ressourcen zur Seite stellt. Familien wollen und sollen förderliche Entwicklungsbedingungen für ihre Kinder gestalten« (AGJ 2011: 2). Hierfür muss ihnen aber auch einerseits die nötige Ausstattung in ein Paket geschnürt und andererseits über eine funktionierende Infrastruktur zugestellt werden. ■

Literatur

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und

Jugendhilfe: Positionspapier zum 14.

Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag. www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2011/DJHT-Leitpapier_2011.pdf (Stand: 22.04.2014).

Apel, Helmut/Engels, Dietrich (2012):

Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im unteren Einkommensbereich. Untersuchung der Implementationsphase des ‚Bildungs- und Teilhabepaketes‘ im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales; Abschlussbericht; Köln/Berlin 31.05.2012. www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/a-410-forschungsprojekt.pdf (Stand: 22.04.2014).

Bundesministerium Arbeit und Soziales: Der

Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen-DinA4/a334-4-armutsreichtumsbericht-2013.pdf (Stand: 22.04.2014).

BVerfG 09.02.2010: 1 BvL 1/09 vom

9.2.2010, Absatz-Nr. 1–220, www.bverfg.de/entscheidungen/l520100209_1bv1000109.html (Stand: 22.04.2014).

BVerfG 23.07.2014: 1 BvL 10/12 vom 23. Juli

2014, www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/07/l520140723_1bv1001012.html (Stand 23.04.2015).

Butterwegge, Christoph (2011): Ein politischer

Kuhhandel auf Kosten der Hartz VI-Bezieher/innen. Der faule Kompromiss von CDU/CSU, FDP und SPD widerspricht dem Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 9. Februar 2010. http://armut.webseiten.cc/fileadmin/redakteur/dokumente/presse/Kommentar_Butterwegge_03-03-11.pdf (Stand: 22.04.2014).

Deutsches Institut für Jugendhilfe und

Familienrecht: Stellungnahme der Ständigen Fachkonferenz 1: Bildung und Teilhabe für

Kinder und Jugendliche nach SGB II: eine Strukturkritik. (05.02.2013), www.dijuf.de/tl_files/downloads/2013/Stellungnahme_SFK_1_Bildungs_und_Teilhabepaket_v_05.02.2013.pdf (Stand: 22.04.2014).

Der Paritätische Gesamtverband: Anspruch

nicht eingelöst! Kritische Praxisbilanz nach zwei Jahren Bildungs- und Teilhabepaket. Ergebnisse der ersten bundesweiten Praktiker/-innenbefragung. 1. Auflage. www.kinder-verdienen-mehr.de/index.php (Stand: 22.04.2014).

Frankfurter Allgemeine Zeitung:

Nur jeder Zweite nimmt die Hilfe an. 21.04.2013; www.faz.net/aktuell/rhein-main/bildungs-und-teilhabe-nur-jeder-zweitenimmt-die-hilfe-an-12157531.html (Stand: 22.04.2014).

Händel, Judith (2015): Bildung und Teilhabe

als Paket? Hintergründe, gesetzliche Grundlagen und Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes aus Sicht der Sozialen Arbeit. Veröffentlicht am 09.02.2015 in socialnet Materialien www.socialnet.de/materialien/215.php (Stand 20.04.2015).

Jänsch, Agnes/Schneekloth, Ulrich (2013):

Die Freizeit: vielfältig und bunt, aber nicht für alle Kinder; in Andresen, Sabine/Hurrelmann, Klaus (Hg.) (2013): Kinder in Deutschland 2013. 3. World Vision Kinderstudie; Beltz Verlag, Weinheim und Basel; S. 135-167.

Lenze, Anne (2013) in : Münder, Johannes

(Hg.): Sozialgesetzbuch II. Grundsicherung für Arbeitssuchende. Lehr- und Praxiskommentar, 5. Auflage, Nomos, Baden-Baden.

Münder, Johannes (2011):

Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011. BGBl. I S. 453; in: Soziale Sicherheit, Sonderheft September 2011, S. 65-94.

Sell, Stefan (2013): Aus den Untiefen einer

kleingeschredderten Sozialpolitik: Das Bildungs- und Teilhabepaket und ein einsames Cello. 14.09.2013; http://aktuelle-sozialpolitik.blogspot.de/2013/09/14.html (Stand: 22.04.2014).

Sorg, Richard (2003): Überlegungen aus Anlass

der Frage nach einem politischen Mandat Sozialer Arbeit; Sorg, Richard (Hg.): Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft. Lit Verlag Münster, Hamburg, London, S. 75-88.

SPD-Fraktion: Von der Leyen redet Bildungs-

und Teilhabepaket schön. 26.04.2013, www.spdfraktion.de/themen/von-der-leyen-redet-bildungs-und-teilhabe-paket-schoen. (Stand: 22.04.2014).